

Honorar-Finanzanlagenberater - Erlaubnis beantragen

Als Honorar-Finanzanlagenberatern erteilen Sie gewerbsmäßige Beratungen zu Produkten der Finanzanlage an Kunden und erhalten von diesen ein Honorar. Sofern Sie dagegen eine Provision vom Anbieter des Finanzproduktes erhalten, beantragen Sie bitte eine Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler (siehe ?Weiterführende Informationen"). Sollten Sie Inhaber einer Finanzanlagenvermittlererlaubnis sein, erlischt diese mit Erteilung der neuen Honorar-Finanzanlageberater-Erlaubnis.

Als Honorar-Finanzanlagenberater sind Sie durch die sogenannte Bereichsausnahme des Kreditwesengesetzes auf bestimmte Finanzprodukte beschränkt. Die Erlaubnis umfasst (wahlweise) drei Produktkategorien:

* Anteilen oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,

* Anteilen oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,

* Vermögensanlagen im Anwendungsbereich des Vermögensanlagengesetzes, Anlagevermittlung im Sinne des Kreditwesengesetzes (auch partiarische Darlehen und Nachrangdarlehen, Schwarmfinanzierungen),

Ihre Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt und mit Nebenbestimmungen verbunden werden, sofern dies aus Sicht der Behörde zum Schutz der Allgemeinheit oder der Auftraggeber erforderlich ist. Unter denselben Voraussetzungen sind auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

Vermittlerregister

Zusätzlich zur Erlaubnis müssen Sie sich auch in das Vermittlerregister eintragen lassen. Den Antrag hierfür können Sie zusammen mit dem Erlaubnisantrag stellen. Arbeitnehmer von Honorar-Finanzanlagenberatern, die in der Honorar-Finanzanlagenberatung eingesetzt werden, müssen zudem in das Vermittlerregister eingetragen werden. Die Registrierung erfolgt bei der IHK Berlin für in Berlin ansässige Unternehmen (siehe ?Weiterführende Informationen").

Bei Personengesellschaften (z.B. GbR, OHG, KG) ist Gewerbetreibender jeder geschäftsführende Gesellschafter, bei juristischen Personen (GmbH, UG oder AG) wird die Erlaubnis der Gesellschaft erteilt.

Voraussetzungen

- persönliche Zuverlässigkeit

Die Zuverlässigkeit wird anhand verschiedener Nachweise geprüft. Der

Antragsteller hat hierfür eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis) und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister beizubringen.
- Wird die Erlaubnis unter Vorlage der Erlaubnisurkunde als Finanzanlagenvermittler beantragt, erfolgt keine Prüfung der Zuverlässigkeit.

- geordnete Vermögensverhältnisse
Geprüft wird hierbei, ob der Antragsteller Schulden (privater oder öffentlich-rechtlicher Art) hat oder ob Insolvenzverfahren bekannt sind.
- Wird die Erlaubnis unter Vorlage der Erlaubnisurkunde als Finanzanlagenvermittler beantragt, erfolgt keine Prüfung der Vermögensverhältnisse.
- Ausreichender Versicherungsschutz
Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung für den Gewerbebetrieb.
- Sachkunde
Nachweis der erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung vor einer IHK oder eine vergleichbare anerkannte Berufsqualifikation.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 34h der Gewerbeordnung (Honorar-Finanzanlagenberater)
Online möglich; oder Sie nutzen das Formular.
- Personaldokument
Personalausweis oder anderes amtliches Ausweisdokument mit Lichtbild (entfällt bei elektronischer Antragstellung).
Aufenthaltstitel, wenn der Antragsteller nicht Angehöriger eines EU-Landes ist.
- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde
Zur Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit wird eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis) zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart 0) benötigt.
Die Auskunft ist bei der Wohnsitzgemeinde (in Berlin in jedem Bürgeramt) zur Vorlage bei einer Behörde zu beantragen, d. h. sie wird direkt dem für den Betriebssitz zuständigen Ordnungsamt übersandt. Die Auskünfte dürfen nicht älter als drei Monate sein. Das Bundesministerium für Justiz bietet zudem eine Beantragung im Onlineverfahren an. (siehe "Weiterführende Informationen")

<https://service.berlin.de/dienstleistung/120926/>

- Gewerbezentralregisterauszug zur Vorlage bei einer Behörde
Zur Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit wird eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für natürliche Personen zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart 9).
Die Auskunft ist als Privatperson bei der Wohnsitzgemeinde (in Berlin in jedem Bürgeramt) zur Vorlage bei einer Behörde zu beantragen, d. h. sie wird direkt dem für den Betriebssitz zuständigen Ordnungsamt übersandt.
Juristische Personen mit Betriebssitz in Berlin beantragen diesen bei ihrem zuständigen Ordnungsamt.
Die Auskünfte dürfen nicht älter als drei Monate sein. Das Bundesministerium für Justiz bietet zudem eine Beantragung im

Onlineverfahren an. (siehe "Weiterführende Informationen")

<https://service.berlin.de/dienstleistung/327835/>

- Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis (Zentrales Vollstreckungsportal)
Auskünfte über Eintragungen sind online beim Zentralen Vollstreckungsportal der Länder zu beantragen. (siehe "Weiterführende Informationen")

<https://service.berlin.de/dienstleistung/327028/>

- Auskunft aus dem Insolvenzverzeichnis
 - * Für Insolvenzverfahren von natürlichen Personen mit Wohnsitz in Berlin sind als Nachweis zwei Bescheinigungen erforderlich. Die Erste für Verbraucherinsolvenzverfahren ist bei Ihrem Wohnortgericht und die Zweite für Regelinsolvenzverfahren beim Amtsgericht Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin zu beantragen.
 - * Für Insolvenzverfahren von juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften mit Betriebssitz in Berlin ist das Amtsgericht Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin, zuständig.
 - * Antragssteller mit Wohn-/Betriebssitz außerhalb Berlins informieren sich bitte über die jeweiligen Zuständigkeiten der Insolvenzgerichte über das zentrale Orts- und Gerichtsverzeichnis (siehe "Weiterführende Informationen").

<https://service.berlin.de/dienstleistung/327527/>

- Sachkundenachweis
IHK -Sachkundeprüfungsnachweis bzw. eine andere vergleichbare anerkannte Berufsqualifikation.

<https://service.berlin.de/dienstleistung/330397/>

- Berufshaftpflichtversicherung
Bestätigung eines Versicherungsunternehmens über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung für die Honorar-Finanzanlagenberatung. Die Bestätigung darf nicht älter als drei Monate sein.

https://www.gesetze-im-internet.de/finvermv/_9.html

- Aktueller Auszug aus dem Handelsregister
Eingetragene Firmen reichen bitte bei Antragstellung einen aktuellen Auszug aus dem Handelsregister ein. In Gründung befindliche juristische Personen (GmbH, AG) reichen den Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung ein.

https://www.handelsregister.de/rp_web/welcome.do;jsessionid=2A22D37A1C112D6FB89E72AAA6F66A80-n1.tc032n01

Formulare

- Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 34h der Gewerbeordnung (Honorar-Finanzanlagenberater)
https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/ordnungsamt/stehende-s-gewerbe/_assets/mdb-f403004-winnr226_gewo_honorarfinanzanlagenberater_antrag_01_2017.pdf

Gebühren

- * 500,00 Euro: für den ersten Erlaubnistatbestand
- * 250,00 Euro: für jeden zusätzlich beantragten Erlaubnistatbestand
- * 1.740,00 Euro: beträgt die maximale Verwaltungsgebühr
- * 90,00 Euro: bei Antragstellung unter Vorlage einer bereits erteilten Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler

Rechtsgrundlagen

- Gewerbeordnung (GewO) § 34h Abs. 1
https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/__34h.html
- Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung (FinVermV)
<https://www.gesetze-im-internet.de/finvermv/>
- Kreditwesengesetz (KWG) § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 - Bereichsausnahme
https://www.gesetze-im-internet.de/kredwg/__2.html
- Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) § 1 Absatz 2 - Vermögensanlagen Anwendungsbereich
https://www.gesetze-im-internet.de/vermanlg/__1.html
- Kreditwesengesetz (KWG) § 1 Absatz 1a Nummer 1a - Begriffsbestimmung Anlageberatung
https://www.gesetze-im-internet.de/kredwg/__1.html
- Verwaltungsgebührenordnung (VGebO)
<https://gesetze.berlin.de/perma?d=jlr-VwGebOBE2009V11Anlage>

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

1 Monat

Weiterführende Informationen

- Informationen der IHK Berlin
https://www.ihk-berlin.de/pruefungen_lehrgaenge/pruefungen/Sach-_und_Fachkundepruefung/Finanzanlagenvermittler
- Merkblatt zur Bereichsausnahme für die Vermittlung von Investmentvermögen und Vermögensanlagen
https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/mb_150416_ausnahme_investmentfondsvermittlung.html
- Honorar-Finanzanlagenberater - zur Sachkundeprüfung anmelden
<https://service.berlin.de/dienstleistung/330397/>
- Finanzanlagenvermittler - Erlaubnis beantragen
<https://service.berlin.de/dienstleistung/327479/>
- Führungszeugnis und Gewerbezentralregister online beantragen - BfJ
https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Buergerdienste_

node.html

- Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis - zentrales Vollstreckungsportal der Länder
<https://www.vollstreckungsportal.de/zponf/allg/willkommen.jsf>
- Insolvenzbekanntmachungen online über das gemeinsame Justizportal der Länder
<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>
- Suche des zuständigen Gerichts im zentralen Orts- und Gerichtsverzeichnis
<https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche>
- Hinweis zum Datenschutz
https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/ordnungsamt/stehende-s-gewerbe/_assets/merkblatt-dsgv.pdf
- Vermittlerregister IHK - Eintragung beantragen
<https://service.berlin.de/dienstleistung/329370/>

Link zur Online-Abwicklung

<https://www.berlin.de/ea/unsere-online-verfahren/login-bereich-service-konto/>

Hinweise zur Zuständigkeit

Die Erlaubnis ist bei dem für den Betriebssitz zuständigen Ordnungsamt zu stellen. Ist ein Betriebssitz noch nicht bekannt, kann die Erlaubnis auch bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Ordnungsamt beantragt werden.

Informationen zum Standort

Ordnungsamt Spandau - Gewerbeservice

Anschrift

Galenstraße 14
13597 Berlin

Barrierefreie Zugänge

Der Zugang zur Einrichtung ist Rollstuhlgerecht.
Ein ausgewiesener Behindertenparkplatz ist vorhanden.
Ein rollstuhlgerechter Aufzug ist vorhanden.
Ein rollstuhlgerechtes WC ist vorhanden.

Öffnungszeiten

Montag: Gewerbeservice: 09.00-13.00 Uhr
(nur nach vorheriger Terminvereinbarung)
Dienstag: Gewerbeservice: 09.00-13.00 Uhr
(nur nach vorheriger Terminvereinbarung)
Mittwoch: Gewerbeservice: *keine Sprechzeit*
Donnerstag: Gewerbeservice: 14.00-18.00 Uhr
(nur nach vorheriger Terminvereinbarung)
Freitag: Gewerbeservice: *keine Sprechzeit*

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Die Bearbeitung Ihres Anliegens erfolgt *ausschließlich* nach vorheriger *Terminvereinbarung*.

Hinweis für Terminkunden

Wir bitten Sie, die Dienstleistungen

? Schaustellen v. Personen § 33a GewO,
? Spielhallenerlaubnis nach dem SpielhG Bln
? Erlaubnis nach dem GlüStV

hilfsweise mit der Dienstleistung "Maklererlaubnis" zu buchen.

Nicht buchbare Dienstleistungen sind bitte schriftlich zu beantragen.

Einschlägige Informationen für Gewerbetreibende und Interessierte befinden sich auch auf den Internetseiten der Industrie- und Handelskammer Berlin.

Wir bitten die Kunden mit Terminen um rechtzeitiges Erscheinen (ca. 3 Minuten vorher). Sie werden über Ihre Vorgangsnummer aufgerufen und können gleich im 1.OG -Wartebereich- Platz nehmen.

Nahverkehr

S-Bahn Berlin Spandau: S3, S9

U-Bahn Rathaus Spandau: U7

Bus Rathaus Spandau: M32, M37, M45, X33, X34, 130, 135, 136, 137, 236, 237, 337, 638, 639, 671, N7, N30, N36

Bahn Berlin-Spandau: RE 2, RE 4, RE 6, RB 10, RB 13, RB 14

Kontakt

Telefon: (030) 90279-3000

Fax: (030)90279-3957

Internet: https://www.berlin.de/ba-spandau/verwaltung/abt/pwo/ord_zab.html

E-Mail: gewerbe@ba-spandau.berlin.de

Zahlungsarten

Am Standort kann nur mit girocard (mit PIN) bezahlt werden.

PDF-Dokument erzeugt am 28.11.2021